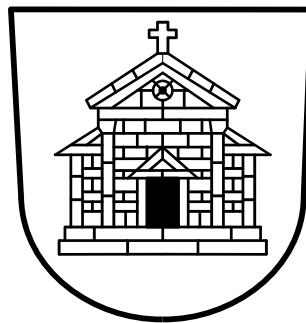




Gemeindeordnung

der



**Einwohnergemeinde
Starrkirch-Wil**

Inhaltsverzeichnis

| Paragraph | Text | Seite |
|-----------|--|---------|
| | INHALTSVERZEICHNIS | 2 – 4 |
| | 1. EINLEITUNG | |
| § 1 | 1.1. Geltungsbereich und Zweck..... | 5 |
| § 2 | 1.2. Bestand | 5 |
| § 3 | 1.3. Aufgaben | 6 |
| | 2. GEMEINDEANGEHÖRIGE | |
| § 4 | 2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht..... | 6 |
| | 2.2. Information und Datenschutz | |
| § 5 | 2.2.1. Öffentlichkeitsprinzip..... | 7 |
| § 6 | 2.2.2. Datenschutz | 7 |
| | 3. ORGANISATION DER GEMEINDE | |
| | 3.1. Allgemeine Organisation | |
| § 7 | 3.1.1. Organe | 7 |
| § 8 | 3.1.2. Geschäftsverkehr | 8 |
| | 3.1.3. Einberufung | |
| § 9 | 3.1.3.1. der Gemeindeversammlung..... | 8 |
| § 10 | 3.1.3.2. der Behörden..... | 8 |
| § 11 | 3.1.4. Beschlussfähigkeit | 8 |
| § 12 | 3.1.5. Protokollführung und Genehmigung | 9 |
| § 13 | 3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen | 9 |
| § 14 | 3.1.7. Wahlen und Abstimmungen..... | 9 |
| § 15 | 3.1.8. Archiv | 9 |
| | 3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation | |
| | 3.2.1. Politische Rechte | |
| § 16 | 3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung | 9 – 10 |
| § 17 | 3.2.1.2. Verfahren bei Motion und Postulat | 10 |
| § 18 | 3.2.1.3. Petition | 10 |
| § 19 | 3.2.1.4. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten..... | 10 |
| § 20 | 3.2.1.5. Obligatorische Urnenabstimmung | 11 |
| § 21 | 3.2.1.6. Grundsatz- und Konsultativabstimmung | 11 |
| § 22 | 3.2.1.7. Begehren der Stimmberechtigten | 11 |
| § 23 | 3.2.1.8. Urnenwahlen | 11 – 12 |
| | 3.2.2. Gemeindeversammlung | |
| § 24 | 3.2.2.1. Befugnisse..... | 12 |
| § 25 | 3.2.2.2. Verfahren..... | 12 |
| | 3.2.3. Gemeinderat | |
| § 26 | 3.2.3.1. Zusammensetzung und Ersatzmitglieder..... | 13 |
| § 27 | 3.2.3.2. Befugnisse..... | 13 |

| Paragraph | Text | Seite |
|-----------|---|---------|
| | 3.2.4. Gemeinderatskommission | |
| § 28 | 3.2.4.1. Zusammensetzung..... | 13 – 14 |
| § 29 | 3.2.4.2. Befugnisse..... | 14 |
| | 4. KOMMISSIONEN | |
| § 30 | 4.1. Art und Zahl..... | 14 – 15 |
| | 4.2. Befugnisse der Kommissionen | |
| § 31 | 4.2.1. Allgemein..... | 15 |
| § 32 | 4.2.2. Finanz- und Rechnungsprüfungskommission..... | 15 |
| § 33 | 4.2.3. Wahlbüro..... | 16 |
| § 34 | 4.2.4. Vormundschafts- und Sozialhilfekommission..... | 16 |
| § 35 | 4.2.5. Schulkommission..... | 16 |
| § 36 | 4.2.6. Bau- und Werkkommission..... | 16 |
| § 37 | 4.2.7. ¹ | |
| § 38 | 4.2.8. ² | |
| § 39 | 4.2.9. Umweltkommission..... | 17 |
| § 40 | 4.2.10. ³ | |
| § 41 | 4.2.11. ⁴ | |
| § 42 | 4.2.12. Feuerwehrkommission..... | 17 |
| § 43 | 4.2.13. Liegenschaftskommission..... | 18 |
| | 5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE | |
| § 44 | 5.1. Dienstverhältnis..... | 18 – 19 |
| § 45 | 5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin..... | 19 |
| § 46 | 5.3. Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin..... | 19 |
| § 47 | 5.4. Verwaltungsangestellter oder Verwaltungsangestellte..... | 19 |
| | 6. FINANZHAUSHALT | |
| § 48 | 6.1. Finanzplan..... | 20 |
| § 49 | 6.2. Voranschlag..... | 20 |
| § 50 | 6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum..... | 20 |
| § 51 | 6.4. Rechnungsprüfung..... | 20 |
| § 52 | 7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN | 20 |
| | 8. BESCHWERDERECHT | |
| § 53 | 8.1. Gemeindeinternes Beschwerderecht..... | 21 |
| § 54 | 8.2. Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement..... | 21 |
| § 55 | 8.3. Beschwerdefrist..... | 21 |

¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. April 2005

² Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 16. Oktober 1995

³ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2000

⁴ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2000

| Paragraph | Text | Seite |
|-----------|--|---------|
| | 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | |
| §§ 56-57 | 9.1. Aufhebung bisherigen Rechts | 21 - 22 |
| | GENEHMIGUNGSVERMERKE | 22 |
| | ÄNDERUNGEN..... | 23 – 25 |

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. EINLEITUNG

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden häuslicher nutzt;
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

- 1 Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die Gebührenpflicht ist in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

2.2. Information und Datenschutz

2.2.1. Öffentlichkeitsprinzip

§ 7 InfoDG

§ 5

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 3 Der Gemeinderat regelt in einem Reglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

2.2.2. Datenschutz

§ 6 GG

§ 6

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 7

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 8

- 1 Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission oder den Gemeinderat weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen oder von der Verwaltung vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 9

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 10

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 11

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 12

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 13

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 14

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 15

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 16

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Verfahren bei Motion und Postulat

§ 45 GG

§ 17

- 1 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- 3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- 4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- 5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- 6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

3.2.1.3. Petition

Art. 26 KV

§ 18

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.4. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 19

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert 60 Tagen eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.5. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 20

- 1 Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.6. Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 52 GG

§ 21

- 1 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn
 - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
 - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen.
- 2 Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen.
- 3 Eine Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.
- 4 Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für die Behörden und die Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht.

3.2.1.7. Begehren der Stimmberechtigten

§ 53 GG

§ 22

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft zur Grundsatz- oder Konsultativabstimmung vorgelegt wird.

3.2.1.8. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 23

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission;

- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizegemeindepräsident oder die Vizegemeindepräsidentin;
- 2 Für die unter lit. a) und b) aufgelisteten Behörden ist das Gesetz über die politischen Rechte massgebend.
- 3 Demnach muss die Urnenwahl nur dann durchgeführt werden, wenn für den Gemeinderat oder die Rechnungsprüfungskommission mehr Nominierungen vorliegen, als Sitze zu vergeben sind. Andernfalls ist stille Wahl zustande gekommen.
- 4 Für die unter Abs. 1 lit. c Genannten gilt: Werden während der Anmeldefrist zum zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der angesetzte zweite Wahlgang findet nicht statt (GpR § 69).

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 24

- 1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
 - a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen unter Vorbehalt von lit. b, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte unter Vorbehalt von lit. d, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 - b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften von über Fr. 300'000.00;
 - c) Schaffung von weiteren Vollämtern;
 - d) Abschluss sämtlicher Baurechtsverträge;
 - e) Sämtliche Bürgschafts- und Kautionsverpflichtungen
- 2 Sämtliche vorgenannten Kompetenzsummen in diesem Paragraphen beziehen sich auf die gesamten Verpflichtungen pro Geschäftsfall.

3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 25

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung und Ersatzmitglieder

§ 67 GG

§ 26

- 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
- 2 Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen ein Ersatzmitglied jeder Liste.
- 4 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- 5 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 27

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 GG, Abs. 3, a - h.
- 4 Er übernimmt die Aufgaben der Ortsplanung.
- 5 Er verfügt insbesondere über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) Nicht im Voranschlag vorgesehene, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.00 pro Geschäft und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 20'000.00 pro Geschäft;
 - b) Nachtragskredite bis Fr. 100'000.00 pro Geschäft;
 - c) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 300'000.00 pro Geschäft.

3.2.4. Gemeinderatskommission

3.2.4.1. Zusammensetzung

§ 73 GG

§ 28

- 1 Die Gemeinderatskommission zählt 3 Mitglieder.

2 Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin sowie dem Vizegemeindepräsidenten oder der Vizegemeindepräsidentin;
- b) einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitglied.

3.2.4.2. Befugnisse

§ 74 GG

§ 29

1 Die Gemeinderatskommission hat folgende Sachaufgaben:

- a) Vorbereitung und Antragstellung der Geschäfte zHd. des Gemeinderates;
- b) Zahlungsanweisung der sich durch das Budget ergebenden Rechnungen und Beiträge;
- c) Vollzug der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse;
- d) Genehmigung der Protokolle der Sitzungen der Gemeinderatskommission;
- e) Organisation des Seniorenausfluges, der Bundesfeier und des Seniorennachmittages.
- f) Gewähren von Zahlungserleichterungen für ausstehende Gemeindesteuern
- g) Gewähren von Zahlungserleichterungen für ausstehende Wasser-, Abwasser- und Kehrichtgebühren

2 Die Gemeinderatskommission hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Nicht im Voranschlag vorgesehene, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 1'000.--;

3 Die Protokolle der Sitzungen der Gemeinderatskommission sind den Gemeinderatsmitgliedern zuzustellen.

4. KOMMISSIONEN

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

§ 30

1 Es sind die folgenden, ständigen Kommissionen mit nachstehenden Mitgliederzahlen und eventuell Ersatzmitgliederzahlen festgelegt:

- | | |
|--|---|
| a) Finanz- und Rechnungsprüfungskommission | 5 Mitglieder |
| b) Wahlbüro | 5 Mitglieder plus 5 Ersatzmitglieder |
| c) Vormundschafts- und Sozialhilfekommission | 5 Mitglieder |

- | | |
|----------------------------|--------------|
| d) Schulkommission | 7 Mitglieder |
| e) Bau- und Werkkommission | 7 Mitglieder |
| f) ⁵ | |
| g) ⁶ | |
| h) Umweltkommission | 5 Mitglieder |
| i) ⁷ | |
| j) ⁸ | |
| k) Feuerwehrkommission | 5 Mitglieder |
| l) Liegenschaftskommission | 5 Mitglieder |
- Die Wahl der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, lit. a), erfolgt gemäss § 23 dieser Gemeindeordnung zwingend an der Urne.
 - Die Wahl der Kommissionen unter lit. b) bis l) erfolgt durch den Gemeinderat.
 - Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

4.2.1. Allgemein

§ 31

Sämtliche im Voranschlag enthaltenen Sachausgaben (Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial etc.), welche durch die ständigen und nichtständigen Kommissionen vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 25'000.-- übersteigt.

4.2.2. Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

§ 32

- Die Aufgaben der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission richten sich im Bereich Rechnungsprüfung nach dem Gemeindegesetz.
- Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- Der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission obliegen weitere folgende Aufgaben zur Antragstellung an den Gemeinderat:
 - Aufstellung eines rollenden Finanzplanes für 5 Jahre;
 - Aufstellung eines Investitionsprogrammes und einer Prioritätenliste für 5 Jahre;
 - Voranschlag für ein Jahr;
 - Mithilfe bei der Beschaffung von Geldern.

⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. April 2005

⁶ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 16. Oktober 1995

⁷ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2000

⁸ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2000

4.2.3. Wahlbüro

§ 33

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
- 3 Der Präsident / die Präsidentin bietet je nach Bedarf und Erfordernis die Ersatzmitglieder auf.

4.2.4. Vormundschafts- und Sozialhilfekommission

§ 34

- 1 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission bilden eine Kommission.
- 2 Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und der Sozialhilfegesetzgebung.

4.2.5. Schulkommission

§ 35

- 1 Die Aufgaben der Schulkommission richten sich nach dem Volksschulgesetz, insbesondere nach § 72 VSG.
- 2 Der Schulkommission obliegen zusätzlich die Aufsicht über die Arbeitsschule sowie über die Musikschule.

4.2.6. Bau- und Werkkommission

§ 36

- 1 Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und den Gemeindereglementen.
- 2 Die Bau- und Werkkommission übt insbesondere auch die Aufsicht aus über:
 - a) Vollzugsmassnahmen bei allen Bauten, Erschliessungen von Strassen, Wasser- und Abwasseranlagen und Beleuchtungen sowie deren Ersatz;
 - b) die Baupolizei;
 - c) das Verkehrswesen;
 - d) die Schneeräumung;
 - e) den Unterhalt und die Reinigung der Strassen, Plätze und Kanalisationen;
 - f) den Unterhalt von Wasserläufen, Bächen und Quellen;
 - g) die öffentlichen Anlagen.

4.2.7. ⁹

§ 37

4.2.8. ¹⁰

§ 38

4.2.9. Umweltkommission

§ 39

- 1 Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung und nach den Gemeindereglementen.
- 2 Der Umweltkommission obliegt insbesondere auch die Aufsicht über das Abfuhrwesen und die Feuerungskontrolle.

4.2.10. ¹¹

§ 40

4.2.11. ¹²

§ 41

4.2.12. Feuerwehrkommission

§ 42

- 1 Die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission richtet sich nach dem Feuerwehrreglement.
- 2 Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und nach dem Feuerwehrreglement.
- 3 Der Präsident der Feuerwehrkommission ist zugleich Mitglied der Regionalen Zivilschutzorganisation Olten (RZSO).

⁹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. April 2005

¹⁰ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 1995

¹¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2000

¹² Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2000

4.2.13. Liegenschaftskommission

§ 43

- 1 Der Liegenschaftskommission obliegt der Betrieb, der Unterhalt und die Werterhaltung der Gemeindewerke, wie Bauten, Anlagen, Mobiliar. Dazu stehen ihr der/die Schulhausabwart/in und der/die Gemeindeangestellte, in Absprache mit der Bau- und Werkkommission zur Verfügung.
- 2 Die Liegenschaftskommission hat zudem folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über die Benützung der Dorfhalle und den Dorfchäller gemäss den entsprechenden Benützungs- und Gebührenreglementen;
 - b) Aufsicht über den Betrieb des Schwimmbades gemäss Reglement über die Benützung des Schwimmbades;
 - c) Aufsicht über das gemeindeeigene Land und den Wald.

5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 44

- 1 Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlich-rechtlich.
- 2 Beamte sind
 - a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - b) Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin
 - c) Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin
- 3 Angestellte sind
 - a) festangestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung
 - b) Gemeindeangestellter oder Gemeindeangestellte
 - c) Schulhauswart oder Schulhauswartin
- 4 ¹³
- 5 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privat-rechtlich ausgestaltet.
- 6 Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung, in Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen umschrieben.

¹³ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1999

6. FINANZHAUSHALT

6.1. Finanzplan

§ 138 GG

§ 48

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

6.2. Voranschlag

§§ 139 ff GG

§ 49

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 50

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff GG

§ 51

- 1 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§§ 164 ff GG

§ 52

Die Einwohnergemeinde kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen und Zweckverbänden beitreten.

8. BESCHWERDERECHT

8.1. Gemeindeinternes Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 53

- 1 Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten oder einer Beamtin, oder einer Kommission der Gemeinde berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde erheben.
- 2 Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8.2. Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement

§§ 199 ff GG

§ 54

- 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8.3. Beschwerdefrist

§§ 202 ff GG

§ 55

Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 56

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 9. August 1976 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 57

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Absatz 2 nachgenannt auf den 1. März 1993 in Kraft.
- 2 Die §§ 30 - 43 treten auf Beginn der Amtsperiode 1993/97 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 1. Februar 1993

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. 993 vom 15. März 1993

ÄNDERUNGEN

Änderung bei § 30 Absatz 1 lit. i, § 40, § 44 Absatz 6, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2. Inkrafttreten am 1. Januar 1995.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 12. Dezember 1994

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. 58 vom 10. Januar 1995

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. K. Schwaller

Aufhebung von § 30 Absatz 1 lit. g und § 38 infolge Inkrafttretens des neuen Lebensmittelgesetzes sowie der neuen kantonalen Lebensmittelverordnung.
Inkrafttreten am 1. Januar 1996.

Vom Gemeinderat Starrkirch-Wil beschlossen am 16. Oktober 1995

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Änderung bei § 23 Absatz 1 und 2, § 33 Absatz 1, § 44 Absätze 2 – 4, § 46 Absätze 1 - 4, § 47 Absätze 1 – 3. Inkrafttreten am 1. Juni 1998.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 28. Juni 1999

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. 1516 vom 10. August 1999

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. K. Schwaller

Änderung bei § 26 Abs. 1, § 30 Absatz 1 lit. a, i, j, k und Absatz 2, § 32 Absatz 1, 2 und 3, § 40, § 41 und § 43 Absatz 3. Inkrafttreten auf Beginn der Amtsperiode 2001/2005.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 11. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 9. Januar 2001

Departement des Innern
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

sig. Marcel Châtelain-Ammeter, Chef AGS

Änderung bei § 24a, § 27 Abs. 4 lit. a und b, § 31 und § 50. Inkrafttreten auf Beginn der Amtsperiode 2001/2005.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 25. Juni 2001

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 31. Juli 2001

Departement des Innern
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

sig. Marcel Châtelain-Ammeter, Chef AGS

Änderung bei § 5 und § 6. Inkrafttreten am 1. Januar 2003.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 9. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 10. Januar 2003

Departement des Innern
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
sig. Marcel Châtelain-Ammeter
Chef AGS

Änderung bei den §§ 23, 24, 27, 29, 30, 31, 36, 37, 39, 42, 43, 44 und 50. Inkrafttreten auf Beginn der Amtsperiode 2005/2009.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 25. April 2005

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 9. Mai 2005

Departement des Innern
sig. André Grolimund
Leiter Gemeinden AGS